



Dieter Simon

Das Handwerk des Gerechten und Billigen

Eine Rückkehr

»witzeln schaffen sein – handwerken, handwerken
künsteln sein geist-werken, geist-werken«
Ernst Jandl

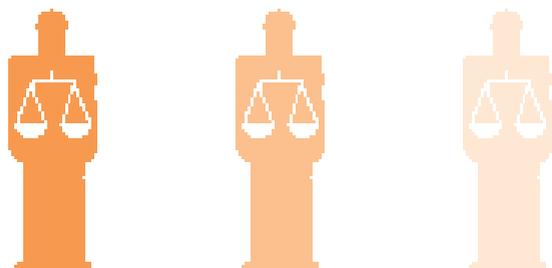
»Ius est ars boni et aequi« – »Recht ist die Kunst des Guten und Angemessenen«. So hat es der große römische Jurist Celsus formuliert, der schon bei seinen Zeitgenossen im ersten nachchristlichen Jahrhundert dafür bekannt war, ein scharfsinniger und origineller Sentenzenverfasser zu sein. Bis weit ins 18. Jahrhundert hinein sind ihm die Juristen freudig gefolgt und haben umstandslos ihr wichtiges Handwerk als *ars*, als Kunst, bezeichnet, obwohl, streng genommen, der bewundernswerte Römer dies nicht wirklich gesagt hatte. Denn er hatte vom Recht, dem *ius*, gesprochen und nicht von den Fertigkeiten der Juristen, der *iuris periti*, wie die im Umgang mit dem Recht Erfahrenen genannt wurden. Eine Äußerung, die eigentlich viel bedeutungsvoller ist, als es eine Aussage über die ›Künstler‹ hätte sein können. Kommt doch der Herstellung und Wartung des Rechts, wenn es denn eine Kunst sein soll, offenkundig ein anderer Rang zu, als ihn diese Tätigkeiten beanspruchen könnten, wenn Recht von Natur oder einem Gott in die Welt gesetzt worden wäre.

Diesem Hinweis wollen wir hier aber nicht weiter nachgehen, sondern lediglich die Frage beantworten, was die Juristenzunft bewogen hat, urplötzlich von der viele Jahrhunderte gepflegten Übung abzurücken und ihre Disziplin im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts nahezu ausnahmslos statt den Künsten den Wissenschaften zuzuordnen. Eine modische Strömung? Ein Minderwertigkeitsgefühl? Eine bessere Einsicht in Bedeutung und Struktur juristischer Tätigkeit? Konkrete Wandlungen in juristischer Theorie oder Praxis? Dieser Frage hat man in den letzten Jahrzehnten vielfältige Aufmerksamkeit gewidmet – ein Umstand, der seinerseits signalisiert, dass die Qualifizierung der Jurisprudenz als Wissenschaft nicht mehr über jeden Zweifel erhaben ist.

Bei diesen Sondierungen wurde festgestellt, dass offenbar tief greifende Änderungen in den europäischen Vorstellungen der Neuzeit vom Wissen, den Formen seiner Gewinnung und Anordnung verantwortlich zu machen sind. Der subjektive Wissenschaftsbegriff, der unter ›Wissenschaft‹ das persönliche Wissen versteht, geht zugunsten einer objektiven Auffassung von ›Wissenschaft‹ als dem Inbegriff gelehrter Erkenntnis verloren. Der Wissenschaftsbegriff der Naturwissenschaften mit seiner strikten Trennung zwischen dem Erkennenden und dem Gegenstand der Erkenntnis, mit seinen Vorstellungen von Objektivität und transsubjektiver Wahrheit setzt sich als genereller Maßstab für Wissenschaftlichkeit durch. Wissenschaft und System werden miteinander verbunden, wobei das System die von den erkannten Gegenständen unabhängige, innere Struktur der Erkenntnisse ordnend zusammenfasst. Die ›praktische Jurisprudenz‹ als Inbegriff von Fertigkeiten und Kunstregeln für die Praxis (Rhetorik, Archiv- und Registraturkunst, Verteidigungskunst, Notariatslehre etc.) wird aus der Rechts*wissenschaft* ausgeschlossen.

Die theoretisch interessierten Juristen haben sich redlich bemüht, diesen modernen und ungemein erfolgreichen Bedingungen einigermaßen gerecht zu werden. Obwohl immer wieder Zweifel aufkamen, weil nichts zu entdecken, nichts zu erkennen und nichts zu beschreiben war, weil juristische Theorien sich immer nur als normative Meinungen entpuppten, die nichts erklärten, weil Wahrheiten sich immer wieder in Richtigkeiten auflösten und weil Gerechtigkeit sich nicht als Eigenschaft der Texte und Urteile, sondern als Frage nach der Tugend der Herrschenden erwies. Man behalf sich mit immer neuen, meist pseudotheoretisch begründeten Anschlüssen an verschieden gedeutete Lagen von ›Geisteswissenschaft‹, ›Sozialwissenschaft‹, ›Kulturwissenschaft‹.

Am Ende war doch alles umsonst. Auch der schärfste Begriffsrealismus war nicht geeignet, eine gegenständ-



liche Objektivität herbeizuzwingen. Heftige Schwüre, dass man sich auf das Gesetz als einzige Quelle des Rechts konzentrieren wolle und müsse, haben lediglich der Entdeckung von Kryptozozoologie und Klassenjustiz die Wege geebnet. Die leichtfertige Austreibung der Rhetorik hat zwar der Verwilderung der Formen und dem Niedergang der sprachlichen Ästhetik Vorschub geleistet, die Rechtsarbeiter aber irgendeiner Wahrheit keinen Hauch näher gebracht. Die Beschwörung des Positivismus hat das heimliche Naturrecht nicht für einen Tag verhindern können. Die präzisen Regeln der Auslegung haben sich allen Hierarchisierungen entzogen und keine Bindungskraft entfaltet. Die endlosen Nachweise der Endlichkeit, Historizität und kulturellen Relativität des Naturrechts konnten diesem nichts von seiner Unverwüstlichkeit und seinem moralischen Charme im Einzelfall nehmen. Die Pflege der Logik hat geholfen, den Rang und die Stringenz von Argumenten zu klären, aber nicht vermocht, die Motive für deren Einsatz zu steuern. Die Hermeneutik konnte den Ewigkeitsverdacht der *Zahmen Xenien*: »Legt ihrs nicht aus, so legt was unter« nicht überzeugend entkräften.

Die niemals völlig versiegte Rede von ›Rechtskultur‹ und ›Rechtskulturen‹, von früherer und heutiger ›Rechtskunst‹, von der Welt der ›Rechtsfamilien‹, vom ›Stil‹ des Rechts, seiner ›Klassik‹ und seinem ›Vulgarismus‹, von ›Rechtsgefühl‹ und ›Rechtsvertrauen‹ zeigt, dass die Verwissenschaftlichung der *ars* nur eine Periode war, eine Periode, die heute, nachdem der Wissenschaftsbegriff aus sehr verschiedenen inneren und äußeren Gründen seine Maßgeblichkeit, seine religiöse Potenz und seinen metaphysischen Glanz eingebüßt hat, offenbar zu Ende geht.

Erneute Anstrengungen zur effizienten Verwissenschaftlichung lohnen sich offenbar nicht. Denn inzwischen sind die meisten der einstmals bewunderten Leitbegriffe des Szientismus ins Kreuzfeuer historisch-kritischer Betrachtung geraten: ›Objektivität‹ hat ihre Krise und ›Wahrheit‹ nicht minder. Die Trennung zwischen den Objekten und den Subjekten der Erkenntnis ist verdächtig geworden, und die Selbstverpflichtung im Statut der Royal Society von 1663, wissenschaftliche Erkenntnisse zu befördern, »ohne sich in Theologie, Metaphysik, Moral, Politik, Grammatik, Rhetorik oder Logik einzumischen«, erweckt überwiegend heitere Nostalgie. Da Forschungsfreisemester auch dann gewährt werden, wenn die getätigte Erforschung sich schwerlich als Arbeit an und in der Wissenschaft deklarieren lässt – wie schön

und sicher nicht zufällig, dass der alles umschlingende Begriff der ›Forschung‹ sich rechtzeitig eingestellt hat –, steht der Rückkehr zu den Unterströmungen auch universitätspolitisch nichts mehr im Wege.

Was aus der Latenz wieder zum Vorschein kommt, ist allerdings nichts Neues. Die ›Stile‹ waren immer nur Ausflüsse und Funktionen der politischen Verfasstheiten jener Gesellschaften, die die Stile pflegten. Juristen sind geblieben, was sie immer schon waren: Vergangenheitsarbeiter, manchmal auch Vergangenheitsüberwältiger. So gern sie die Zukunft gestalten möchten, so weit blickend sie sich gebärden: Im Wesentlichen blicken sie zurück. Die Konflikte, deren sie sich annehmen, sind Konflikte, die bereits entstanden waren, Missgeschicke, die sich ereignet haben, Verbrechen, die begangen, Versprechen, die nicht gehalten wurden.

Urteilen sie aber nicht über die Vergangenheit, sondern entwerfen Regeln für das Kommende, dann scheinen sie sich zwar an der Zukunft zu orientieren: Sie wollen verhindern, dass das Böse eintritt, sie wollen garantieren, dass Ordnung geschieht und die Dinge einen Lauf nehmen, der niemanden verletzt und dem Gemeinwesen nützt. Dazu müssen sie aber in die Vergangenheit blicken und auf der Grundlage von Konflikten, die schon verhandelt wurden, sich ausmalen, was geschehen könnte, um sicherzustellen, dass geschieht, was geschehen soll.

Dafür haben sie nur ein Mittel: ihre Sprache. Mit ihr müssen sie werben und befehlen, urteilen und empfehlen, anordnen und drohen. Ihre Macht ist der Staat, der hinter ihnen steht, ihre Glaubwürdigkeit das schlüssige Argument, ihr Erfolg die gut gebaute und wissenschaftlichen Operationen aller Art letztlich unzugängliche, persuasive Strategie. Kurzum: die *ars boni et aequi*, deren Methode – das ist inzwischen wieder Allgemeinkenntnis geworden – die aus ihr heraus entwickelte Rhetorik ist.

Jurisprudenz darf also jetzt wieder sein, was sie immer war: eine Kunst, die Kunst des Juristen, das Gerechte und das Richtige, das Angemessene und das Billige angesichts von kontroversen Erwartungen der Betroffenen und den allgemeinen Regeln der Gesellschaft zum Vorschein zu bringen. Wie gut dies gelingt, entscheiden weder die taxonomischen Einordnungen der Disziplin noch die Qualität der verwendeten Methoden, sondern wie überall und seit eh und je die Tugenden und der Charakter der Rechtsarbeiter.